

## Öffentliche Bekanntmachung

### Aufforderung der Hundebesitzer zur Anmeldung von bisher nicht erfassten Hunden

Nach Art. 3 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), in Verbindung mit der städtischen Hundesteuersatzung vom 01.01.1981, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.01.2005, werden die Hundebesitzer der Stadt, die bisher Ihren Hund noch nicht angemeldet haben, aufgefordert, dies ab sofort vorzunehmen.

Entsprechend § 1 der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer unterliegt das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

Olching, den 10.01.2025

  
Andreas Magg  
Erster Bürgermeister

Aushang vom 09.01.2025 bis 30.01.2025

